Berichts-Motion von Michael Felber, Philip C. Brunner, Christian Hegglin, Klemens Iten, Christophe Lanz und Andreas Lustenberger
betreffend Stärkung des Parlaments und der Parlamentsdienste (Trennmodell)
(Vorlage Nr. 4101.1 - 18560)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 3. November 2026

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Michael Felber, Philip C. Brunner, Christian Hegglin, Klemens Iten, Christophe Lanz und Andreas Lustenberger haben am 11. April 2026 die Berichts-Motion betreffend Stärkung des Parlaments und der Parlamentsdienste (Trennmodell) eingereicht (Vorlage Nr. 4101.1 - 18560). Am 30. April 2026 hat der Kantonsrat diesen Vorstoss der Staatswirtschaftskommission überwiesen. Mit Bericht und Antrag vom 30. September 2026 hat diese dem Kantonsrat beantragt, die Berichts-Motion als Motion zu behandeln, sie erheblich zu erklären und der Staatswirtschaftskommission zu überweisen. Wir unterbreiten Ihnen dazu folgenden Bericht und Antrag:

1. Formalrechtliche Fehler gemäss Parlamentsrecht

Die Staatswirtschaftskommission verkennt, dass eine Berichts-Motion nicht im Nachhinein als Motion behandelt werden kann. Dazu fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage. Dieses Vorgehen widerspräche diametral dem Wesen der Berichts-Motion. Diese Spezialform der Motion dient «als Basis für eine Grundsatzdiskussion, für das Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten und als Vorbereitung für eine fundierte, spätere Motion» (Tino Jorio, Geschäftsordnungen des Regierungsrats und des Kantonsrats des Kantons Zug – Ein Kommentar für die Praxis, Zürich / St. Gallen 2015, N 644 zu § 43 Abs. 1 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats [GO KR] vom 28. August 2014 [BGS 141.1]).

Für eine Berichts-Motion kommt das für Motionen geltende **zweistufige Verfahren** zur Anwendung. In einem ersten Schritt befindet der Kantonsrat gestützt auf einen kurzen Bericht und Antrag nur darüber, ob er die Berichts-Motion erheblich erklärt. Erst im Falle der Erheblicherklärung der Berichts-Motion wird der mit der Berichts-Motion geforderte Fachbericht erstellt. Dieses Dokument wird dann in der zweiten Stufe dem Kantonsrat zur Debatte vorgelegt. Materielle Beschlüsse werden auch in dieser Phase keine gefällt. Vielmehr werden die im Expertenbericht thematisierten Lösungsvorschläge lediglich zur Kenntnis genommen. Dieses Verfahren ähnelt jenem der Interpellation.

Denkbar ist auch ein **einstufiges Verfahren**, bei welchem die Erheblicherklärung der Berichts-Motion und die Erstellung des Expertenberichts in einem Schritt zusammengefasst werden. Ein einstufiges Vorgehen setzt allerdings voraus, dass diese Art der Bearbeitung des Vorstosses zwischen Regierungsrat und Kantonsrat unbestritten ist (Jorio, a.a.O., N 645). Im vorliegenden Fall besteht allerdings ein **Dissens** zwischen der mit der Berichterstattung und Antragstellung betrauten Staatswirtschaftskommission und dem Regierungsrat. Dieser hat in seinem Mitbericht vom 17. Juli 2026 klar gemacht, dass er «[…] keinen Handlungsbedarf für einen Systemwechsel [ortet], weil sich das Kooperationsmodell seit Beginn bewährt hat. Insbesondere ist die Stellvertretung des Landschreibers gewährleistet, wovon sowohl der Kantonsrat als auch der Regierungsrat uneingeschränkt profitieren. Die kurzen Wege sprechen für die Effektivität und

die Effizienz des Systems. Es handelt sich um ein Erfolgsmodell der in gegenseitiger Achtung erfolgenden Zusammenarbeit zwischen der Legislative und der Exekutive. […]»

Im Vertrauen darauf, dass sich die Staatswirtschaftskommission bei dieser Berichts-Motion an die Zweistufigkeit des Motionsverfahrens hält, hat der Regierungsrat eine «ergebnisoffene Auseinandersetzung mit den sich stellenden Fragen» begrüsst. Für den Expertenbericht hat der Regierungsrat eine Übersicht zu den Systemen in den 26 Kantonen und im Bund verlangt, unter anderem zu folgenden Fragen: Organisation (inkl. Organigramme), Grundauftrag, Aufgaben / Kompetenzen / Verantwortung, Abläufe, Anzahl Mitarbeitende, Anzahl Vollzeitäquivalenten, Personalaufwand. Nur, aber immerhin unter diesen Rahmenbedingungen hat sich der Regierungsrat für die Erheblicherklärung der Berichts-Motion ausgesprochen.

Der Beizug eines externen Beraters bereits in der ersten Stufe des vorliegenden Verfahrens war kostspielig. Diese Ausgaben wären vermeidbar gewesen, weil es ja nur um die Frage der Erheblicherklärung der Berichts-Motion geht. Das Vorgehen der Staatswirtschaftskommission widerspricht den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit: § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006 (BGS 611.1).

2. Formalrechtliche Fehler bei der (Vor-)Beratung

An den Sitzungen der Staatswirtschaftskommission nimmt seit eh und je die Finanzdirektorin oder der Finanzdirektor als Vertretung des Regierungsrats teil, damit sie oder er die Haltung der Exekutive im Stadium der parlamentarischen Vorberatung einbringt. Im vorliegenden Fall hat die Staatswirtschaftskommission den Finanzdirektor von der Beratung des vorliegenden Geschäfts ausgeschlossen. Nicht wie sonst üblich erhielt er auch keinen Zugang zu Unterlagen.

Aufgrund dieser Vorgeschichte ist es im Falle der Erheblicherkärung der Berichts-Motion nicht zielführend, wenn die Staatswirtschaftskommission mit der Erstellung des externen Fachberichts beauftragt wird. Dies wäre sachfremd. Für Teilrevisionen der Geschäftsordnung des Kantonsrats und der dazugehörigen Fremdänderungen ist seit jeher das Büro des Kantonsrats als dessen Geschäftsleitung sachlich zuständig. Es versteht sich von selbst, dass der Regierungsrat in ein solches, auch ihn betreffendes Erlassgebungsprojekt einzubeziehen ist.

3. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

3.1. Die Berichts-Motion betreffend Stärkung des Parlaments und der Parlamentsdienste (Trennmodell) vom 11. April 2026 (Vorlage Nr. 4101.1 - 18560) nicht erheblich zu erklären;

3.2. Für den Fall der Erheblicherklärung dieser Berichts-Motion sei das Büro des Kantonsrats mit der Federführung zu beauftragen (unter Einbezug des Regierungsrats).

Zug, 3. November 2026

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

60/sl